



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22

1040 WIEN

T 01 501 65

www.arbeiterkammer.at

DVR 1048384

Bundesministerium für Justiz
 Museumsstraße 7
 1070 Wien

E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ-	WP-GSt-Ga/Lm	Helmut Gahleitner	DW 2550 DW 42550	23.5.2014
Z10.078B/0	AR-GSt-Ha/Lm	Richard Halwax	DW 2836 DW 42836	
001-I				

Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden (GesbR-Reformgesetz-GesbR-RG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich hierzu nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliches

Die BAK steht einer Reform des Rechts der bürgerlichen Gesellschaft (GesbR) grundsätzlich positiv gegenüber. Da die derzeit bestehenden Regelungen im ABGB zur GesbR weitgehend veraltet sind, trägt der vorliegende Gesetzesentwurf jedenfalls zu größerer Klarheit, Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit bei. Dies ist insoweit von Nutzen, als die GesbR auch heute noch erhebliche wirtschaftliche Bedeutung als Rechtsform für Gelegenheitsgesellschaften (z.B. Arbeitsgemeinschaften für Bauprojekte, Bietergemeinschaften, Kreditkonsortien), aber auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, bei Zusammenschlüssen von Angehörigen freier Berufe oder bei Kleinunternehmen hat.

Im Rahmen dieser großen Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wurde allerdings verabsäumt, die Transparenz der unternehmenstragenden GesbR durch entsprechende Publizitätspflichten im Firmenbuch (Identität der Gesellschafter, Angabe der Vertretungsregelung) zu verbessern. Gerade im Baugewerbe ergeben sich unter anderem gegenüber Arbeitsgemeinschaften mitunter Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von ArbeitnehmerInnenansprüchen, da die interne Struktur der Bau-ARGE nicht bekannt ist.

Durch die verpflichtende Eintragung der unternehmenstragenden GesbR im Firmenbuch soll der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwar keine Rechtsfähigkeit eingeräumt, aber der Publizität und dem Gläubigerschutz durch transparente Informationen über die Gesellschaftsverhältnisse ausreichend Rechnung getragen werden.

Weiters fehlen für die im Gesetzesentwurf enthaltenen Informationspflichten (vgl. § 1177 Abs. 2 ABGB) die erforderlichen Sanktionsmöglichkeiten. Dies gilt auch für die verpflichtende Umwandlung der GesbR in eine offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft, sofern die gesellschaftsbezogenen Umsatzerlöse im Geschäftsjahr den Schwellenwert von 500.000 Euro überschreiten. Es bedarf diesbezüglich jedenfalls einer Ergänzung, um die vorgesehenen Obliegenheiten nicht als zahnlos erscheinen zu lassen.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 826 ABGB:

Die Bestimmung enthält zweckmäßigerweise eine klare Abgrenzung zwischen der Miteigentumsgemeinschaft und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die über das bloße Verwalten der Eigentumsanteile hinausgeht. Bis dato konnte man sich nur auf die ständige Rechtsprechung des OGH berufen (RS0013156).

Zum 1. Abschnitt des ABGB

Zu §§ 1175 – 1180

Die überholte Begrifflichkeit „Erwerbsgesellschaft“ wurde durch die gängige Bezeichnung „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt. Klargestellt wird, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht rechtsfähig ist und die nachfolgenden Bestimmungen als Auffangregelungen im Gesellschaftsrecht dienen.

Ausdrücklich festgeschrieben wurde nunmehr, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts wenngleich ohne Rechtsfähigkeit Innen- als auch Außengesellschaft sein kann. Die Außengesellschaft hat das Recht einen Namen zu führen. Soweit entsprechen die vorgesehenen Regelungen der bereits bestehenden Praxis.

§ 1177 Abs. 2 ABGB sieht zwar vor, dass die Identität und die Anschrift der Gesellschafter bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses offen zu legen ist, diese Offenlegungspflicht erscheint jedoch mangels Sanktionen im Falle der Obliegenheitsverletzung völlig zahnlos. Die erforderliche Transparenz gegenüber Vertragspartnern erfordert aber eine konkrete Sanktion (Verwaltungsstrafe) bei nicht gebührender Offenlegung.

Zum 2. Abschnitt des ABGB

Zu §§ 1181 – 1196

Im vorgeschlagenen § 1182 ABGB wird festgelegt, dass der Beitrag eines Gesellschafters auch in der Leistung von Diensten liegen kann. Hier wäre die gesetzliche Berücksichtigung und Konkretisierung, der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die ohnehin schwierige Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und Gesellschaftsverhältnis, wünschenswert.

Zum 3. Abschnitt des ABGB

Zu §§ 1197 – 1200

Im vorliegenden Entwurf wird der Gesetzeswortlaut im neuen § 1199 ABGB an die bereits bestehende Rechtsprechung angepasst. Würde man am Gesetzeswortlaut festhalten, wäre dies mit einer unbilligen und befremdenden Haftungsbefreiung einzelner Gesellschafter verbunden. Die Klarstellung ist im Sinne der Transparenz gegenüber dem Vertragspartner, insbesondere auch ArbeitnehmerInnen, jedenfalls geboten.

Wie bereits darauf hingewiesen, sollte die Reform genutzt werden, um die Transparenz zugunsten des Gläubigerschutzes zu verbessern. Die GesbR als Außengesellschaft, die ArbeitnehmerInnen beschäftigt (damit wären auch etwa Arbeitsgemeinschaften umfasst, die aufgrund ihrer Eigenschaft als Gelegenheitsgesellschaft kein Unternehmen betreiben), sollten verpflichtend ins Firmenbuch eingetragen werden. Nur eine weitergehende Publizität kann Vertragspartnern die erforderliche Rechtssicherheit gewährleisten.

Zum 4. Abschnitt des ABGB

Zu §§ 1201 – 1205

Im Entwurf des § 1201 ABGB ist eine Art Universalsukzession vorgesehen. Dass bürgerliche Rechte weiterhin dem Intabulationsprinzip folgen, erweist sich im Sinne des Schutzes Dritter als gerechtfertigt. Dritte können der Rechtsnachfolge binnen 3 Monaten widersprechen. Zu kritisieren ist jedoch die vorweg mögliche Abdingbarkeit des Widerspruchsrechts.¹ Im Sinne des Verkehrsschutzes wird angeregt, das Widerspruchsrecht zwingend auszugestalten.

§ 1204 ABGB regelt, dass der ausgeschiedene Gesellschafter bezogen auf Geschäfte, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schwebend waren, an Gewinnen und Verlusten teilnimmt und zwar ohne Fristsetzung. Es wird angeregt zu prüfen, ob und inwieweit im Fall des § 1204 ABGB eine Frist für die Teilnahme an Gewinnen und Verlusten analog jener betreffend die Haftung für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten (vgl. § 1202 ABGB) sachgerecht wäre.

¹ *Krejci*, GesBR-Reform: Zum ministeriellen Diskussionsentwurf, GES 2012, 4 (18).

Zum 5. Abschnitt des ABGB

Zu §§ 1206 – 1207

Zu begrüßen ist die Regelung des § 1207 Abs. 2 ABGB, der als Konsequenz mangelnder Information vorsieht, dass ein Dritter bei einer Umwandlung, die ihm nicht bekannt geworden ist, seine Leistung mit schuldbefreiender Wirkung weiterhin so leisten kann, als würde die Gesellschaft bürgerlichen Rechts noch bestehen.

Ebenso erscheint es sachgerecht, dass laut Gesetzesentwurf Erleichterungen für Umwandlungen einer offenen Gesellschaft (OG) bzw. Kommanditgesellschaft (KG) in eine GesbR entfallen, um der Transparenz den Vorzug zu geben.

Zum 6. Abschnitt des ABGB

Zu §§ 1208 – 1216

Wie bereits Univ. Prof. Dr. König in seiner Stellungnahme zum Entwurf vom 2.5.2014 anmerkt, wurde der Fall, dass ein Sanierungsverfahren in ein Konkursverfahren abgeändert wird, nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Adaptierung wäre noch erforderlich.

Zu bemängeln ist weiters, dass die Bestimmung des geplanten § 1216 ABGB bei Verletzung der Obliegenheit zur Mitteilung der Auflösung der Außengesellschaft keinerlei Sanktionen vorsieht. Im Sinne des Gläubigerschutzes ist ein derartiges Gebot unbedingt abzusichern.

Zum 7. Abschnitt des ABGB

Zu §§ 1217 – 1218c

Kein Einwand.

Zur Änderung des 28. Hauptstücks

Zu §§ 1219, 1233

Kein Einwand.

Zur Änderung des Unternehmensgesetzbuches

§ 8 Abs. 3 UGB sieht bei Überschreitung der gesellschaftsbezogenen Umsatzerlöse der GesbR von 500.000 Euro eine verpflichtende Eintragung der GesbR als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft vor. Dieser Verpflichtung kommen in der Praxis allerdings nur wenige nach, weshalb sich die Frage der Kontrolle bzw. Sanktion im Falle der Nicht-Umwandlung aufdrängt.

Wünschenswert wäre aus Publizitätsgründen eine verpflichtende Firmenbucheintragung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch andere Arbeiten, die sich mit dem Ministerialentwurf befassen, ein Publizitätsdefizit bei der GesbR-Reform feststellen.²

Die BAK ersucht im Rahmen der weiteren Behandlung des Gesetzesentwurfes um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

F.d.R.d.A

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors

F.d.R.d.A

² *Schmidt*, Reform des GesBR-Rechts in Österreich, GES 2012, 22 (26), *Told*, Zur Rechtsfähigkeit und Vermögensordnung der GesBR, GES 2011, 147 (154).